

BENUTZER- UND HAUSORDNUNG SPORTANLAGE GRIES

Standort / Adresse

Vereins- und Garderobengebäude (VGG)
Kirchweg 30
8604 Volketswil

Räumlichkeiten / Mietflächen

Vereinslokal
Sitzungszimmer
Schiedsrichtergarderobe 1 und 3
Garderoben 1 bis 10
Garderoben 11 und 12
WC-Anlagen
Rasenplatz Gries 2
Kunstrasenplatz Gries 3
Kunstrasenplatz Gries 4
Parkplatz

Belegung

max. 80 Personen
max. 20 Personen

für 70 Fahrzeuge



Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze.....	3
2. Reservationen.....	3
3. Raumreservierungen und -belegungen durch Vereine und Körperschaften	3
4. Gebühren und Kaution	3
5. Schlüsselübernahme und Rückgabe	3
6. Kosten für Umtriebe und Zusatzaufwendungen	4
7. Gebührenübernahme /-befreiung für Vereine und Körperschaften.....	4
8. Gebührentarif für kommerzielle Nutzung	4
9. Versicherung	4
10. Annullationsbedingungen	4
11. Pflichten der Nutzer.....	5
12. Benutzung der Aussenanlagen	5
13. Sorgfaltspflicht	5
14. Feuerpolizeiliche Auflagen	6
15. Verwaltungs- und sicherheitspolizeiliche Auflagen	6
16. Entzug und Widerruf der Bewilligung	7
17. Verantwortlichkeiten	7
18. Haftung	7
19. Genehmigung.....	7
20. Inkrafttreten	7

Nachfolgend wird vereinfachend auf die weibliche Form „Nutzerin, Mieterin bzw. Veranstalterin“ verzichtet und an deren Stelle der Oberbegriff „Nutzer, Mieter bzw. Veranstalter“ verwendet.

1. Grundsätze

Öffentliche Veranstaltungen aller Art sowie die Benützung von öffentlichen Räumen oder des öffentlichen Grundes bedürfen einer Bewilligung.

Bei der Vergabe von Aussenanlagen haben Anlässe der Gemeinde Volketswil Vorrang.

2. Reservationen

Die Benutzung bedarf einer vorgängigen Reservation und Bewilligung durch die zentrale Raumvergabe. Reservationen können online (www.volketswil.ch) oder persönlich am Schalter der zentralen Raumvergabe (Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil) vorgenommen werden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Räumlichkeiten und Aussenplätze sowie die Garderoben ab 17.00 Uhr durch den Fussballclub Volketswil genutzt werden. Die Spiele und Trainings haben Vorrang. Allfällige Reservationen einzelner Aussenplätze (ohne Rasenplatz „Gries 2“) sind nach Rücksprache und Verfügbarkeit mit der zentralen Raumvergabe möglich.

Reservationen im Namen einer anderen Person, Organisation oder Gruppe sind strikt untersagt. Diejenige Person bzw. derjenige Verein, der die Reservation vornimmt, muss auch der tatsächliche Hauptnutzer der Räumlichkeiten sein. Die jeweilig gültigen Gebühren oder Vergünstigungen gelten ausschliesslich für die reservierende Person bzw. für die offiziellen, vereinseigenen Aktivitäten des Vereins. Veranstaltungen von Einzelmitgliedern, Untergruppen, Partnervereinen, Dachverbänden, auswärtigen Familienmitgliedern oder Freunden dürfen nicht unter dem Namen des Vereins bzw. der gebührenberechtigten Person durchgeführt werden. Eine Umgehung oder Umleitung der Gebührenordnung ist nicht zulässig und führt automatisch zur Absage des Anlasses.

3. Raumreservationen und -belegungen durch Vereine und Körperschaften

Sämtliche Raumreservationen durch Vereine und Körperschaften sind durch den Vereinspräsidenten oder von einem anderen durch den Verein bezeichnetes Vorstandsmitglied vorzunehmen.

Terminverschiebungen und / oder Annullationen müssen zwingend über die zentrale Raumvergabe vorgenommen werden.

4. Gebühren und Kaution

Die Gebühren sind der «Gebührenordnung der zentralen Raumvergabe» zu entnehmen. Die Nutzungsgebühren werden in Rechnung gestellt und müssen **vor** der Veranstaltung überwiesen worden sein.

Eine angemessene Kaution kann von der zentralen Raumvergabe verlangt werden.

Die Kaution wird von gebührenbefreiten Vereinen nicht verlangt.

5. Schlüsselübernahme und Rückgabe

Die Schlüsselübernahme und -rückgabe für die Kunstrasenplätze erfolgt während Bürozeiten durch den Hauswart. Für die Kontaktaufnahme zur Terminfindung ist der Nutzer verantwortlich.

6. Kosten für Umtriebe und Zusatzaufwendungen

- | | |
|--|-----------------------|
| • Kosten für die Nachreinigung | CHF 75.00 / Std. |
| • Kosten für Wartezeit / Zeitaufwand Hauswartung | CHF 75.00 / Std. |
| • Kosten Zusatzaufwand Hauswartung | CHF 85.00 / Std. |
| • Bei Zuwiderhandlungen (Umtriebsentschädigung) | CHF 100.00 |
| • Zerbrochenes oder fehlendes Geschirr | gemäss interner Liste |

Der Anlage und deren Einrichtung ist Sorge zu tragen. Sämtliche Beschädigungen welche auf mutwillige Beschädigung, mangelnde Sorgfalt oder nicht fachgerechte Benutzung zurückzuführen sind, werden auf Kosten des Verursachers repariert oder ersetzt. Ebenfalls werden sämtliche Kosten im Zusammenhang mit externen Einsätzen zu den effektiven Kosten weiterverrechnet.

7. Gebührenübernahme /-befreiung für Vereine und Körperschaften

Die Regelungen zur Gebührenübernahme und Gebührenbefreiung für Vereine, Körperschaften und politische Parteien sind nicht Bestandteil dieser Hausordnung. Massgebend sind ausschliesslich die «Bestimmungen für gebührenbefreite Vereine» der Gemeinde Volketswil. Dieses separate Dokument ist verbindlicher Bestandteil des Benutzungsverhältnisses und bei der zentralen Raumvergabe erhältlich oder online abrufbar.

8. Gebührentarif für kommerzielle Nutzung

Ein Anlass gilt als kommerziell, wenn er ganz oder teilweise mit Gewinnerzielungsabsicht durchgeführt wird, wenn dafür externe Dienstleister oder Unternehmen anstelle eigener Mitglieder oder Beteiligter beauftragt werden, oder wenn er im gewerbsmässigen Sinne betrieben wird. Als kommerziell gelten insbesondere Anlässe, welche eine oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:

- Für den Anlass wird eine Eintrittsgebühr, ein Start- oder Kursgeld erhoben.
- Der Anlass ist gewinnorientiert.
- Die Nutzung der Räumlichkeiten erfolgt gewerbsmässig oder unter Beizug externer Unternehmen zur Durchführung des Anlasses.

9. Versicherung

Der Veranstalter ist verpflichtet, für Personen- und Sachschäden jeder Art eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckung von mind. CHF 5'000'000 abzuschliessen und dem Vermieter auf Verlangen einzureichen.

10. Annullationsbedingungen

Annullationen haben schriftlich zu erfolgen. Es gelten die folgenden Umtriebs- und Ausfallentschädigungen:

Fristen

Absage 0 - 7 Tage vor Anlass	100 % der Nutzungsgebühr + Entschädigung
Absage 8 - 21 Tage vor Anlass	50 % der Nutzungsgebühr + Entschädigung
Absage 22 - 28 Tage vor Anlass	25 % der Nutzungsgebühr + Entschädigung
Absage früher als 29 Tage	CHF 150.00 Entschädigung

Werden die festgelegten Fristen zur Einreichung der erforderlichen Unterlagen trotz einmaliger schriftlicher Erinnerung nicht eingehalten, ist die Raumvergabe berechtigt, die Reservationsbestätigung zu stornieren und die Entschädigungen gemäss oben genannter Auflistung in Rechnung zu stellen. Mit Einreichen der Reservationsanfrage anerkennen die Nutzenden diese Bestimmung.

11. Pflichten der Nutzer

Die Nutzer verpflichten sich, der Benutzer- und Hausordnung und den Weisungen der zuständigen Hauswarte Folge zu leisten sowie dem Gebäude, den Plätzen und dem Mobiliar Sorge zu tragen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich einem der Hauswarte oder der zentralen Raumvergabe zu melden.

- Die Umkleide- und Duschräume 1 bis 10 werden vom FC Volketswil und die Garderoben 11 und 12 durch die zentrale Raumvergabe zugeteilt. Die Spieler sind verpflichtet, vor dem Betreten der Garderoben die Nagel-, Nocken- und Fussballschuhe auszuziehen und zu reinigen.
- Die Platzbeleuchtung darf nur vom Hauswart oder von instruierten Personen ein- und ausgeschaltet werden.
- Die Plätze / Anlage sind geräumt und sauber zu verlassen.
- Das Aufstellen der Tore ist Sache des Nutzers oder des vereinseigenen Platzwartes.
- Der Verantwortliche von Anlässen ist berechtigt, auf den zugewiesenen Flächen Werbung anzubringen. Werbung für Tabak, Alkohol und solche, die gegen die guten Sitten und Gebräuche verstösst, ist generell verboten.
- Motorfahrzeuge, Motorräder, Mopeds und Fahrräder dürfen nur auf den dafür markierten Flächen parkiert werden.
- Auf den Verbindungswegen der Aussenanlagen und auf sämtlichen Anlageteilen gilt ein allgemeines Fahrverbot.
- Auf der Anlage sind Hunde an der Leine zu führen.

12. Benutzung der Aussenanlagen

- Die Kunstrasenplätze sind ganzjährig bespielbar
- Die Rasenplätze sind von April bis November geöffnet. Die Freigabe der Rasenfelder erfolgt durch die zentrale Raumvergabe, abhängig von Vegetation und Witterung. In der Sommerpause können Plätze zur Regeneration gesperrt werden.
- Die Nutzung der Laufbahn ist nur mit Spikes bis max. 6 mm erlaubt
- Trainingsmaterial darf genutzt werden, Wettkampfmateriel ist nur mit Bewilligung des entsprechenden Vereins erlaubt und ausschliesslich für Wettkämpfe möglich
- Die Lautsprecheranlage darf nur bei Veranstaltungen und mit Bewilligung in Betrieb genommen werden (Formular: Gesuch zur Bewilligung einer Veranstaltung)

13. Sorgfaltspflicht

Die Benutzer haben die Anlage und Einrichtung sauber und aufgeräumt, gemäss den Instruktionen der Raumbetreuung bzw. der Hauswartung, abzugeben. Zum Zeitpunkt der Abnahme muss der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt sein. Die zentrale Raumvergabe behält sich vor, bei ungenügender Sauberkeit die Kosten für die Nachreinigung zu verrechnen (siehe Ziff. 6).

14. Feuerpolizeiliche Auflagen

- Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind strikte einzuhalten. Alle Ausgänge und Notausgänge dürfen nicht verstellt werden. Türen müssen von innen ungehindert zu öffnen sein.
- Feuerlöschgeräte müssen jederzeit zugänglich sein.
- Bei der Bestuhlung und dem Aufstellen von Tischen und Stühlen (Tribünen) sind ausreichend breite Verkehrs- und Fluchtwege freizuhalten.
- In allen Räumlichkeiten sowie auf den Rasen- bzw. Kunstrasenplätzen gilt striktes Rauchverbot.
- Offenes Feuer ist verboten.
- Bei Grossanlässen ab 700 Personen: zusätzliche Brandschutzauflagen (Brandwache, Löschgeräte, Absprache mit Brandschutzbeauftragtem).

Der Veranstalter hat eine verantwortliche Person zu bestimmen, welche während der gesamten Nutzungsdauer anwesend und mit den Notfall- und Evakuationsprozessen vertraut ist. Diese Person muss sicherstellen, dass alle Gäste über Fluchtwege und Verhaltensregeln im Notfall informiert sind und die oben genannten Auflagen erfüllt sind.

15. Verwaltungs- und sicherheitspolizeiliche Auflagen

- Die Bestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Volketswil vom 01. Juni 2024 sind strikte einzuhalten. Den Anweisungen der Polizeiorgane und der zentralen Raumvergabe ist Folge zu leisten.
- Namentlich ist aus Rücksicht auf die Nachbarschaft Lärm zu vermeiden. Ab 22.00 Uhr gilt die Nachtruhe. Die Fenster sind ab dann zwingend geschlossen zu halten und der Aufenthalt im Freien ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- Eine Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Auf Verlangen des Vermieters oder der Gemeindepolizei ist der Abteilung Sicherheit rechtzeitig vor dem Anlass mit dem offiziellen Formular „Gesuch zur Bewilligung einer Veranstaltung“ ein Sicherheits- und Verkehrskonzept einzureichen.
- Die Gemeinde behält sich vor, in und um die Anlage technische Sicherheitsmittel wie z. B. Videoüberwachung einzusetzen oder künftig einzurichten, soweit dies gesetzlich zulässig ist und der Sicherung des Gebäudes dient. Der Nutzer wird darauf hingewiesen, dass bei bestehender oder zukünftiger Videoüberwachung die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationspflichten erfüllt werden (Hinweisschilder, Kontaktstelle, Speicherfristen). Eine Nutzung der Räumlichkeiten setzt die Kenntnisnahme dieser Regelung voraus.

Der Betrieb einer vorübergehenden Festwirtschaft ist bewilligungspflichtig. Das entsprechende Gesuch ist der Abteilung Sicherheit rechtzeitig vor dem Anlass einzureichen. Für den Ausschank und Verkauf alkoholischer Getränke sind die gesetzlich geltenden Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Jugendschutzvorschriften sowie allfällig vorgeschriebene kantonale Bewilligungen. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass keine alkoholischen Getränke an Minderjährige abgegeben werden und dass alle hierfür erforderlichen Kontrollen durchgeführt werden.

16. Entzug und Widerruf der Bewilligung

Eine Bewilligung kann aus folgenden Gründen entschädigungslos entzogen oder vorübergehend eingeschränkt werden:

- Erwirken der Bewilligung durch unvollständige, unwahre oder irreführende Angaben (Missbrauch)
- Nichterfüllen der Bewilligungsvoraussetzungen
- Erwirken einer Bewilligung durch unvollständige oder unwahre Angaben
- Wiederholter oder schwerer Verstoss gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder Auflagen
- Nichtleisten der Gebühren oder Kaution
- Zur Wahrung überwiegender, öffentlicher Interessen

Die Gemeinde behält sich vor, Veranstaltungen, die aufgrund ihrer Art, ihres politischen oder ideellen Charakters oder aufgrund erhöhter Sicherheitsrisiken zu erheblichen Störungen führen könnten, abzulehnen oder mit zusätzlichen Auflagen zu versehen. Ein genereller Anspruch auf die Nutzung der Anlagen besteht nicht.

17. Verantwortlichkeiten

Für die Benutzung der Räumlichkeiten dürfen Reservationen ausschliesslich durch volljährige Personen vorgenommen werden. Die reservierende Person trägt die volle Verantwortung und Haftung für den Anlass sowie für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen der Hausordnung und der gesetzlichen Vorschriften. Sie stellt sicher, dass alle Teilnehmenden entsprechend instruiert sind. Jugendliche unter 18 Jahren haben nur unter Aufsicht einer erwachsenen Person Zutritt. Eine Übertragung der Verantwortung an Dritte ist ausgeschlossen.

18. Haftung

Für jegliche Art von Diebstählen wird nicht gehaftet. Ebenso lehnt die Gemeinde Volketswil jegliche Haftung für Sach- und Personenschäden ab, die mit der Benutzung der Lokalitäten zusammenhängen.

19. Genehmigung

Der Liegenschaftenvorstand und der Abteilungsleiter Liegenschaften haben die Benutzer- und Hausordnung am 6. Mai 2026 revidiert.

20. Inkrafttreten

Diese revidierte Benutzer- und Hausordnung tritt auf den 1. August 2026 in Kraft.

Volketswil

Michael Läubli
Liegenschaftenvorstand

Marco Müller
Abteilungsleiter Liegenschaften